

**Code of Conduct
für im Verband tätige Mitarbeitende ordentlicher
Mitgliedsunternehmen und deren
Repräsentanten, Vorstandsmitglieder, Beiräte, Ehrenräte,
Alumni sowie für Ehemalige**

Präambel

Queb ist eine bundesweite Plattform für die Interessenvertretung und den kartellrechtskonformen unternehmensübergreifenden Austausch im Bereich Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting. Gemeinsames, ungezwungenes Netzwerken mit Entscheidern der gleichen Profession über Unternehmensgrenzen hinweg macht Queb aus. Eine respektvolle und kooperative Zusammenarbeit bilden die Basis für einen vertrauensvollen Umgang sowie den Erfolg der Vereinsarbeit.

Aus diesem Grund hat der Vorstand des Queb | Bundesverband für Employer Branding, Personalmarketing und Recruiting e. V. („Queb“) durch Beschluss vom 16.11.2020 den nachfolgenden Code of Conduct erstellt und mit Beschluss vom 01.03.2024 geändert. Die Mitgliederversammlung hat der Geltung des Codes of Conduct mit Beschluss vom 07.05.2024 zugestimmt.

Der Code of Conduct gilt für alle im Queb engagierten Personen (insbesondere für Mitglieder und deren Repräsentanten, Stellvertreter, Mitarbeitende der Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Mitglieder des Ehrenrats, Alumni) sowie für alle ehemaligen im Queb engagierten Personen (insbesondere für ausgeschiedene Mitglieder und deren Repräsentanten, Stellvertreter, Mitarbeitende und ehemalige Organmitglieder).

I. Verhaltensregeln

Es ist Selbstverständnis und erklärtes Ziel von Queb, mit den Organmitgliedern einen regen fachlichen Austausch und ein aktives Networking zu pflegen und zu fördern. Das Wissen und Engagement dieser Personenkreise stellt eine wertvolle Unterstützung der Arbeit des Verbands dar.

Entsprechend der Satzung des Queb ist eine Regelung zu treffen, um die Vertraulichkeit des „Queb-Wissens“ zu gewährleisten. Das gilt insbesondere, wenn Tätigkeiten für Queb mit entgeltlichen Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen verbunden sind. Es soll sichergestellt werden, dass sich aus keiner Tätigkeit für Queb Interessenskonflikte oder Diskussionen entwickeln, die die Reputation von Queb und seiner Organe beschädigen können.

Vor diesem Hintergrund verpflichten sich alle Mitglieder der Organe von Queb, alle Alumni und sämtliche über ordentliche Mitgliedsunternehmen entsandte im Verband mitarbeitende Personen (im folgenden „Quebis“ genannt) auf die Einhaltung folgender Bestimmungen:

§ 1 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder der Organe, Alumni und sämtliche Quebis dürfen das von Queb erworbene Wissen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für das Mitgliedsunternehmen im Personalmarketing, Employer Branding und Recruiting einsetzen. Im Übrigen sind die Organmitglieder, Alumni und Quebis verpflichtet, das von Queb erworbene Wissen vertraulich zu behandeln und nicht kommerziell zu nutzen. Selbiges gilt für die Nutzung von spezifischen für die Arbeit bei Queb erstellten Mailverteilern.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsunternehmen, welches ein Organmitglied entsandt hat, während der Amtszeit dieses Organmitglieds aus dem Verein aus oder wird nach dem Ausscheiden eines Mitgliedsunternehmens eine für das ehemalige Mitgliedsunternehmen tätige Person zum Organmitglied ernannt, ist das Organmitglied verpflichtet, im Rahmen von Queb erworbenes Wissen in seinem

jeweiligen Geschäftsumfeld vertraulich zu behandeln und nicht kommerziell zu nutzen. Das gilt auch für Interviews, Vorträge oder die Nutzung von Logos, etc.

Ein Organmitglied, ein Alumnus bzw. ein Quebi ist verpflichtet, im Rahmen von Queb erworbenes Wissen in seinem jeweiligen Geschäftsumfeld vertraulich zu behandeln und nicht kommerziell zu nutzen, wenn

- a. es nicht mehr für das ihn entsendende Mitgliedsunternehmen tätig ist,
 - b. das Mitgliedsunternehmen, welches das Organmitglied entsandt hat, während dessen Amtszeit aus dem Verein ausscheidet,
 - c. es für ein ausgeschiedenes Mitgliedsunternehmen tätig ist oder war.
- (3) Die Zuwiderhandlung gegen die in Abs. 1 und 2 geregelten Pflichten zur Vertraulichkeit stellt einen wichtigen Grund zum Ausschluss bzw. zur Abberufung eines Organmitglieds bzw. dem Ausschluss eines Alumnus oder Quebis dar. Der Vorstand behält sich in derartigen Fällen weiterhin vor, sich öffentlich von dem Organmitglied sowie dessen Aktivitäten zu distanzieren.

§ 2 Vermeidung von Interessenkonflikten

- (1) Die Mitglieder der Organe von Queb, alle Alumni und alle Quebis vermeiden Situationen, in denen persönliche oder eigene, speziell finanzielle, Interessen mit den Interessen von Queb kollidieren. In Konfliktsituationen dürfen Queb-Interessen nicht beeinträchtigt werden. Etwaige Interessenskonflikte sind eigeninitiativ mit dem Vorstand zu klären.
- (2) Für alle Auftragsvergaben von Queb über 10.000 Euro jährlich – unabhängig davon, ob von dem Vorstand oder der Geschäftsführung vergeben - erfolgt eine Ausschreibung. Sofern am Markt verfügbar, werden mindestens drei Angebote eingeholt. Die Beauftragung erfolgt nach fachlichen Kriterien, die der Vorstand oder die

Geschäftsführung festlegt. Bei gleicher fachlicher Eignung entscheidet der Preis.

II. Arbeitsleitlinien

§ 1 AG-Leitung, Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Neben Quebis können im Ausnahmefall Alumni, Beiräte sowie Ehrenräte auf Wunsch die Leitung einer Arbeitsgruppe (AG) übernehmen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand ebenso wie die Dauer der Bestellung.

§ 2 Aufwendungsersatz; Vergütungen

- (1) Aufwendungen für Tätigkeiten für Queb sind grundsätzlich ehrenamtlicher Natur und persönlich zu tragen. Sofern Reisekosten nach der Satzung erstattet werden, gilt das Folgende:
- a. Bei einer Reisedauer bis zu 4h 59min werden Reisekosten für eine Bahnfahrt 2. Klasse oder für einen Economy Flug erstattet.
 - b. Ab einer Fahrtzeit von 5h werden die Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse erstattet.
 - c. Ab einer Flugdauer von 8h werden die Kosten für einen Business Class Flug erstattet.
 - d. Bei Fahrten mit dem eigenen PKW wird eine Pauschale erstattet. Die Höhe der Pauschale orientiert sich an den in § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 8 EstG genannten Werten für jeden gefahrenen Kilometer.
 - e. Die zu erstattenden Reisekosten beinhalten auch den Transfer zum Flughafen/Bahnhof sowie vom Flughafen/Bahnhof zur Unterkunft. Taxikosten werden nur erstattet, sofern eine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.
 - f. Sofern Queb keine Mahlzeiten stellt, wird der Verpflegungsmehraufwand entsprechend den jeweils aktuellen geltenden (lohn-) steuerlichen Vorgaben Regelungen erstattet.

- g. Es werden maximal die tatsächlich angefallenen Reise- und Verpflegungskosten erstattet. Diese sind durch Vorlage von Belegen nachzuweisen.

(2) Eine entgeltliche Tätigkeit in Festanstellung für den Verein ist möglich. Voraussetzung hierfür ist ein mit dem Vorstand geschlossener schriftlicher Vertrag. Eine entgeltliche Tätigkeit in weiteren Beschäftigungsformen ist ebenfalls möglich. Voraussetzung hierfür ist ein mit dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung geschlossener schriftlicher Vertrag bzw. ein mit dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich vereinbartes Honorar über die genaue Leistung. Die Preise müssen zwingend einem Wettbewerbsvergleich standhalten. Der Vertrag sieht grundsätzlich eine Vertragsstrafe für den Fall von Zuwiderhandlungen vor. Mit Wirksamkeit des Vertrages entscheidet der Vorstand auch über den Verbleib in einer Arbeitsgemeinschaft.

§ 3 Korruptionsprävention

- (1) Queb duldet keine Korruption. Anreize, Privilegien, Vergünstigungen oder sonstige Vorteile, die die Fähigkeit beeinträchtigen könnten, objektive Entscheidungen zu treffen, dürfen von Organmitgliedern, Alumni oder Quebis nicht gefordert oder angenommen oder gewährt werden.
- (2) Einladungen an Organmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für Queb nur angenommen oder ausgesprochen werden, wenn sie angemessen sind und nicht in Erwartung einer unzulässigen Gegenleistung oder sonstigen Bevorzugung erfolgen. Dasselbe gilt für die Annahme oder Gewährung von Geschenken und anderen Zuwendungen oder Vorteilen jeder Art. Unangemessen sind insbesondere
 - a. Geschenke im Wert von über 50,00 €,
 - b. über die übliche Verpflegung auf Veranstaltungen hinausgehende Zuwendungen.

III. Kartellrechtliche Leitlinien

Im Rahmen der Tätigkeiten von Queb darf es zu keinem Austausch oder Absprachen über kartellrechtlich unzulässige Themen, vor allem Preise, Mengen, Kosten, Lieferanten, Kunden oder Märkte kommen. Damit sichergestellt ist, dass es nicht zu kartellrechtlich unzulässigen Handlungen kommt, sind die nachstehenden Leitlinien zu beachten. Diese enthalten Regeln für jegliche Verbandsveranstaltungen, Mitgliederversammlungen, Foren, Arbeitsgruppen-Treffen, Benchmarkings, sonstigen Zusammenkünften und Austauschen sowie alle von Queb bereitgestellten digitalen Angeboten und Plattformen.

§ 1 Veranstaltungen, sonstige Zusammenkünfte

- (1) Vor jeglichen Verbandsveranstaltungen weist der Sitzungsleiter auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften hin. Im Falle von Arbeitsgruppensitzungen ist der Arbeitsgruppenleiter bzw. der für die Sitzung benannte Stellvertreter der Versammlungsleiter. Sollte festgestellt werden, dass sich bei einer Veranstaltung ein Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften anbahnt, ist durch den Sitzungsleiter auf die Unzulässigkeit hinzuweisen und auf die Beendigung des kritischen Verhaltens hinzuwirken. Dies ist entsprechend zu protokollieren. Im Zweifel ist die Veranstaltung zu beenden.
- (2) Vor jeglicher Veranstaltung - mit Ausnahme von Lokaltreffen - wird durch den Sitzungsleiter eine Tagesordnung erstellt, die durch Queb auf ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit zu überprüfen ist und vorab an die Teilnehmer übermittelt wird.
- (3) Der Sitzungsleiter überwacht die Einhaltung der Tagesordnung sowie, dass keine kartellrechtlich unzulässigen Inhalte besprochen werden. Außerdem stellt er sicher, dass nur Personen, die für die Teilnahmen an der Sitzung berechtigt sind und den Regelungen des Code of Conduct zugestimmt haben, an der Veranstaltung teilnehmen. Im Anschluss ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung zutreffend wiedergibt.

- (4) Insbesondere darf es zu keiner Vereinbarung, Abstimmung oder einem Austausch über Preise, preisrelevante Faktoren, Mengen, Kosten, Lieferanten, Kunden oder Märkten kommen.
- (5) Zudem darf es zu keinem Austausch von aktuellen oder zukunftsbezogenen strategischen Informationen kommen. Strategische Informationen können sich beziehen auf: Preise (zum Beispiel aktuelle Preise, Preisnachlässe, -erhöhungen, -senkungen und Rabatte), Kundenlisten, Produktionskosten, Mengen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität, Marketingpläne, Risiken, Investitionen, Technologien sowie Programme zur Forschung und Entwicklung und deren Ergebnisse. Beispielsweise darf sich nicht ausgetauscht werden über:
- a) Im eigenen Unternehmen übliche Gehälter und Gehaltsbestandteile, etwa Boni etc. für einzelne Berufsgruppen;
 - b) Marketingpläne des eigenen Unternehmens, zum Beispiel beim Personalmarketing oder Kosten und Umfang konkret geplanter Aktionen eines Unternehmens in den Bereichen Employer Branding, Personalmarketing oder Recruiting;
 - c) Individuelle Anforderungsprofile des eigenen Unternehmens für Bewerber, etwa vorausgesetzte Abschlüsse, Noten, Arbeitserfahrung.

§ 2 LinkedIn-Gruppe und andere digitale Angebote

- (1) Die in § 1 genannten unzulässigen Handlungen gelten ebenso für die von Queb eingesetzten digitalen Angebote sowie LinkedIn-Gruppen.
- (2) Die Administratoren-Rechte für sämtliche digitalen Angebote liegen ausschließlich beim Queb Bundesverband selbst.
- (3) Beiträge müssen klar und deutlich formuliert werden, so dass sie nicht missverstanden werden und nicht der Anschein der Behandlung kartellrechtlich unzulässiger Themen entstehen kann.

- (4) Alle Organe von Queb, alle Alumni und sämtliche Quebis sind gehalten, aus ihrer Sicht problematische Beiträge sofort mit Hilfe der LinkedIn Meldefunktion dem Gruppenadministrator zu melden und nicht auf den Inhalt des Beitrags zu reagieren. Gegebenenfalls kann ein entsprechender Kommentar mit dem Hinweis auf die kartellrechtlichen Bedenken erstellt werden.
- (5) Unzulässig sind jegliche Beiträge, die kartellrechtlich bedenkliche Inhalte, wie unter § 1 Abs. 4 und 5 benannt, enthalten.
- (6) Unzulässig sind Beiträge, durch die es zu einem Austausch aktueller oder zukunftsbezogener strategischer Informationen kommen kann. Dies betrifft sowohl Beiträge, die eigene strategische Informationen preisgeben, als auch Beiträge, in denen nach Daten anderer Unternehmen gefragt wird (siehe ebenfalls § 1 Abs. 4 und 5).

§ 3 Benchmarks

Benchmarks sind grundsätzlich erlaubt, unterliegen jedoch unter anderem folgenden generellen kartellrechtlichen Anforderungen, die jeder Unternehmensvertreter von Queb, die Alumni sowie alle Quebis zu beachten haben:

- (1) Ein Austausch von zukunftsbezogenen strategischen oder anderweitig wettbewerbsrelevanten Informationen findet nicht statt. Es dürfen ausschließlich vergangenheitsbezogene Informationen ausgetauscht werden. Je älter dabei die Informationen sind, desto unkritischer sind sie kartellrechtlich zu bewerten. Die Daten sind daher stets mindestens ein Jahr alt.
- (2) Es darf nicht bekannt werden, welche einzelnen Mitglieder an einer verbandsinternen Umfrage/ Benchmark teilgenommen haben.
- (3) Benchmarks zu einem gewissen Thema dürfen nicht in zu kurzen, regelmäßigen Abständen erfolgen, da ansonsten auf diese Weise die Verhaltensweisen der Mitglieder vereinfacht angeglichen werden könnten und Kollusionsergebnisse erleichtert werden könnten.

- (4) Es muss immer eine ausreichend hohe Zahl an Mitgliedern an einem Benchmarking-Projekt oder einem anderen Informationsverfahren teilnehmen. Wenn nicht immer mindestens fünf Mitglieder an einem Benchmark teilnehmen, werden die Ergebnisse nicht verbreitet.
- (5) Alle Benchmarks sowie vergleichbare Analysen müssen stets durch einen aus Mitgliedsunternehmenssicht Dritten, wie etwa die Geschäftsstelle oder zu diesem Zweck extern beauftragte Auftragsnehmer durchgeführt und ausgewertet werden. Es dürfen immer nur die aggregierten zusammengefassten Ergebnisse an die Mitglieder bekanntgegeben werden.

§ 4 Compliance Schulung

Ab dem Jahr 2021 sind alle in der Satzung definierten Organe des Verbands verpflichtet, im Zwei-Jahres-Rhythmus an einer von Queb organisierten Schulung über Compliance Regeln teilzunehmen, so dass sie wiederum in der Lage sind, die Quebis aus dem entsprechenden ordentlichen Mitgliedsunternehmen zu unterweisen. Beim Wechsel von Verantwortlichkeiten ist dieser Nachweis umgehend zu erbringen.

§ 5 Zuwiderhandlung

Die Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. III §1 – 4 geregelten kartellrechtlichen Leitlinien stellt einen wichtigen Grund zum Ausschluss bzw. zur Abberufung eines Organmitglieds bzw. zur Abberufung eines AG-Leiters aus dessen Amt dar.

Stand: 7. Mai 2024